

Geschäftsordnung

zur Regelung der Tätigkeitsbereiche der Vereinsorgane und sonstiger Geschäftseinrichtungen der HAKI e.V.

§1 Vereinsorgane und Geschäftseinrichtungen sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (MV)
- (2) der Vorstand
- (3) der Kassenwart
- (4) die Arbeitsgruppen (AGs)
- (5) die Arbeitsgruppenversammlung (AGV)
- (6) der Beirat

§2 Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft wird wirksam zu dem Zeitpunkt, an dem die Beitrittserklärung durch den Vorstand bestätigt wird.
- (2) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinssatzung, des Leitbildes und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 70,- €.
- (4) Bei einem Einkommen, das unterhalb der Grenzen von § 9 SGB II liegt, beträgt der Mitgliedsbeitrag 20,- € pro Jahr
- (5) Vereinsmitglieder können nach eigenem Ermessen einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (6) Auf Antrag kann der Vorstand bei Mittellosigkeit einen geringeren Beitrag oder auch die Freistellung vom Mitgliedsbeitrag gewähren.

§3 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das mindestens alle Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll wird jedem Mitglied auf Anfrage zugeschickt.

§4 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist der MV und der AGV verantwortlich.
- (2) Die Aufgabe des Vorstandes besteht in der Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- (3) Die Öffentlichkeitsvertretung wird durch den Vorstand wahrgenommen. In Absprache mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder im Auftrag der MV können einzelne Mitglieder Erklärungen, Stellungnahmen usw. im Namen des HAKI e.V. abgeben.
- (4) Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren.
- (5) In den Vorstand werden Vereinsmitglieder gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, wird automatisch auch das Amt im Vorstand niedergelegt.
- (6) Bei jeder Mitgliederversammlung können neue Mitglieder für zwei Jahre in den Vorstand gewählt werden.
- (7) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung zur Klärung von Aufgabenverteilungen, Rollen und Arbeitsweise geben.

§5 Kassenwart

- (1) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Vereinsmitglied als Kassenwart bestimmen.

§6 Arbeitsgruppen (AGs)

- (1) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des HAKI e.V. sein.
- (2) Die Arbeitsgruppen arbeiten unabhängig im Sinne der Vereinssatzung, sie sind dem Leitbild der HAKI verpflichtet. Es sollen zur Information regelmäßig kurze Berichte über die Aktivitäten der AGs in der AGV veröffentlicht werden.
- (3) AGs entscheiden selbständig und demokratisch über Ausschlüsse von Personen und können sich ggf. Mitarbeitende oder Vorstand zur Vermittlung heranziehen.
- (4) Über Veröffentlichungen, Stellungnahmen oder Presseerklärungen von AGs, die nur ihre Belange betreffen, ist der Vorstand zu informieren.
- (5) Die AGs bestimmen mind. eine*n Vertreter*in für die AGV.

§7 Arbeitsgruppenversammlung (AGV)

- (1) Die AGV setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Vertreter*innen der AGs.

- (2) Stimmberechtigt ist je eine Vertreter*in einer AG. Auch wenn eine Person mehrere Gruppen vertritt, zählt das Votum nur einmal.
- (3) Für die AGs besteht Anwesenheitspflicht.
- (4) Die AGs treffen sich auf Einladung des Vorstandes zur AGV.

§8 Hauptamtliche Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung handelt im Auftrag des Vorstandes.
- (2) Sie delegiert Aufgaben an Mitarbeitende.
- (3) Die eigenverantwortliche Bearbeitung und Ergebnispräsentation ist Aufgabe der Geschäftsführung.
- (4) Sie gibt dem Vorstand Vorschläge für die Weiterentwicklung in ihrem Verantwortungsbereich.
- (5) Die Geschäftsführung informiert den Vorstand über Zwischenstände, Ergebnisse und besondere Vorkommnisse.
- (6) Näheres regelt das Dokument „Aufgabenbeschreibung und Verantwortungsbereiche der HAKI-Geschäftsführung“, das als Teil des Arbeitsvertrages der Geschäftsführung von Vorstand und Geschäftsführung unterschrieben wird.

§9 Beirat

- (1) Der Vorstand kann Personen zum Beirat berufen, die den Verein beratend unterstützen.
- (2) Die Beiräte müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§10 Jugendarbeit

- (1) Jugendgruppen sind AGs
- (2) . Der Vorstand bestimmt eine Person, deren Aufgabe die besondere Vertretung der Jugendinteressen im Vorstand ist.
- (3) Für Jugendarbeit stehen mindestens 500,- € je Gruppe und Jahr zur Verfügung. Nicht verausgabtes Geld verbleibt im Vereinsvermögen.

§ 11 Beratung

- (1) Der Beratung kommt in der HAKI eine besondere Rolle zu. Der Vorstand kann über Ausschlüsse aus der Beratungs-AG entscheiden.

- (2) Mitarbeitende, die mit der Funktion der Koordination der AG Beratung der HAKI betraut sind, sowie Vorstand und Geschäftsführung, haben besondere Entscheidungskompetenzen im Bereich der Beratungsarbeit der HAKI, die im Beratungskonzept festgehalten sind.
- (3) Näheres regelt das Beratungskonzept, welches von der Beratungs-AG in Abstimmung mit dem Vorstand erarbeitet wird.

§12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Bekanntgabe und Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 01. Juli 2014 in Kraft. Änderungen sind auf der Mitgliederversammlung am 08.10.2023 beschlossen worden und ab sofort gültig.